Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/3812

23. 06. 75

Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Veredelungsarbeiten an bestimmten Spinnstoffen im passiven Veredelungsverkehr der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft hat mit der Schweiz am 1. August 1969 eine Vereinbarung über den Textil-Veredelungsverkehr geschlossen. Die Gemeinschaft hat sich aufgrund dieser Vereinbarung verpflichtet, jeweils am 1. September ein zollfreies Gemeinschaftszollkontingent mit einem Gesamtbetrag von 1 870 000 Rechnungseinheiten Wertzuwachs für veredelte Waren zu eröffnen, das wie folgt aufgeteilt wird:

a) 1 650 000 Rechnungseinheiten für Veredelungsarbeiten an Geweben der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs;

b) 143 000 Rechnungseinheiten für das Zwirnen und Texturieren (auch in Verbindung mit anderen Veredelungsarbeiten) von Garnen der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs;

c) 77 000 Rechnungseinheiten für Veredelungsarbeiten an Waren, die in den Nrn. 58.04, 58.05, 58.07, 58.08, 58.09 und 60.01 des Gemeinsamen Zolltarifs erfaßt sind.

Um jedoch die Aufteilung des Gesamtkontingentsbetrages auf die drei vorgenannten Bearbeitungskategorien mit den während des Bezugsjahres oder den im Laufe der früheren Kontingentszeiträume tatsächlich realisierten sowie den künftig zu erwartenden Handelsströmen besser in Einklang zu bringen, wurde beschlossen, die vorgenannte Aufteilung zwischen den drei Bearbeitungskategorien zu ändern, so daß auf sie nunmehr 1 520 000, 123 000 und 227 000 Rechnungseinheiten entfallen. Für die Zeit vom 1. September 1975 bis 31. August 1976 ist das Gemeinschaftszollkontingent nach den Modalitäten der vorgenannten Vereinbarung in seiner geänderten Form zu eröffnen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle an diesem Veredelungsverkehr der Gemeinschaft Interessierten den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß der für dieses Kontingent vorgesehene Zollsatz ohne Unterbrechung auf sämtliche Wiedereinfuhren der einer der vorgenannten Veredelungsarbeiten unterworfenen Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewandt wird. Der Gemeinschaftscharakter des Kontingents kann im Hinblick auf die oben herausgestellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß der Ausnutzung des betreffenden Gemeinschaftszollkontingents eine Aufteilung des Betrages auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird. Es erscheint daher angemessen, diese Aufteilung unter Berücksichtigung des im Rahmen der früheren bilateralen Abkommen durchgeführten Veredelungsverkehrs vorzunehmen, unbeschadet der Möglichkeiten, die den Mitgliedstaaten zu eröffnen sind, die bisher diese Art des Verkehrs nicht in Anspruch genommen haben, wozu auch die neuen Mitgliedstaaten gehören. Um den Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents zu wahren, ist die Möglichkeit zur Deckung des gegebenenfalls in diesen Mitgliedstaaten auftretenden Bedarfs vorzusehen, wozu ihnen gestattet wird, angemessene Mengen aus der Gemeinschaftsreserve zu entnehmen.

Um der möglichen Entwicklung des betreffenden Veredelungsverkehrs in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist es angebracht, den Kontingentsbetrag von 1 870 000 Rechnungseinheiten in zwei Raten aufzuteilen, wobei die erste Rate auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs der Mitgliedstaaten, die ihre ursprüngliche Quote ausgenutzt haben, sowie zur Deckung des gegebenenfalls in einigen dieser Mitgliedstaaten auftretenden Bedarfs an Veredelungsarbeiten, für die eine ursprüngliche Quote nicht zugeteilt wurde, bestimmt ist. Um den Interessenten der einzelnen Mitgliedstaaten eine gewisse Sicherheit zu gewährleisten, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents verhältnismäßig hoch, d. h. auf

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

1 640 000 Rechnungseinheiten festzusetzen. Die Gemeinschaftsreserve in Höhe von 230 000 Rechnungseinheiten wird gebildet, indem von den Beträgen für die einzelnen Bearbeitungskategorien 160 000, 13 000 bzw. 57 000 Rechnungseinheiten abgezogen werden.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und um Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die entsprechende Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine einzelnen zusätzlichen Quoten fast völlig ausgenutzt sind und so oft es die jeweiligen Reserven zulassen. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausschöpfung des Kontingentsbetrages zu verfolgen und die Mitgliedstaaten darüber zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten ein bedeutender Restbetrag von einer der ursprünglichen Quoten vorhanden, so muß dieser Staat einen beträchtlichen Prozentsatz auf die entsprechende Reserve übertragen, um zu verhindern, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während er in anderen ausgenutzt werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder erfolgen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Vom 1. September 1975 bis zum 31. August 1976 wird ein jährliches Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 1 870 000 Rechnungseinheiten Wertzuwachs für die Waren eröffnet, die aus Veredelungsarbeiten gemäß der Vereinbarung mit der Schweiz über den Textilveredelungsverkehr hervorgegangen sind. Dieses Kontingent wird wie folgt aufgeteilt:

   a) 1 520 000 Rechnungseinheiten für Veredelungsarbeiten an Geweben der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs;

   b) 123 000 Rechnungseinheiten für das Zwirnen und Texturieren (auch in Verbindung mit anderen Veredelungsarbeiten) von Garnen der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs;

   c) 227 000 Rechnungseinheiten für Veredelungsarbeiten an Waren, die in den nachfolgenden Nummern des Gemeinsamen Zolltarifs erfaßt sind:

      58.04 Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenille, ausgenommen Gewebe der Tarifnrn. 55.08 und 58.05;

      58.05 Bänder und schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Spinnstoffen (bolducs), ausgenommen Waren der Tarifnr. 58.06;

      58.07 Chenillegarne; Gimpen (andere als umsponnene Garne der Tarifnr. 52.01 und als umsponnene Garne aus Roßhaar); Geflechte und sonstige Posamentierwaren, als Meterware; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen;

      58.08 Tülle und geknüpfte Netzstoffe, ungemustert;

      58.09 Tülle, geknüpfte Netzstoffe und Bobinetgardinenstoffe, gemustert; Spitzen (maschinen- oder handgefertigt); als Meterware oder als Motiv;

      60.01 Gewirke als Meterware, weder gummielastisch noch kautschutiert.

2. Für die Anwendung dieser Verordnung gelten:

   a) als Veredelungsarbeiten:

      — im Sinne von Absatz 1 Buchstaben a und c: das Bleichen, Färben, Bedrucken, Beflocken, Imprägnieren, Appretieren und andere Veredelungsarbeiten, die das Aussehen oder die Qualität, nicht aber die Natur der Ware verändern;

      — im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b: das Zwirnen und Texturieren, auch in Verbindung mit dem Spulen, dem Färben und anderen Veredelungsarbeiten, die das Aussehen, die Qualität oder die Aufmachung, nicht aber die Natur der Ware verändern;

   b) als „Wertzuwachs": der Unterschied zwischen dem Zollwert bei der Wiedereinfuhr, sowie

---

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 20. Juni 1975 – I/4 – 680 70 – E – Sp 11/75:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 26. Mai 1975 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

er in der Verordnung (EWG) Nr. 803/68 [1]) definiert ist, und dem Zollwert, der zum Zeitpunkt der Wiedereinfuhr festgestellt würde, wenn die Waren, so wie sie ausgeführt worden sind, Gegenstand einer Einfuhr wären.

3. Jeder der in Absatz 1 genannten Beträge wird in zwei Raten unterteilt, von denen die erste gemäß Artikel 3 auf bestimmte Mitgliedstaaten aufgeteilt wird. Die zweite Rate wird zur Bildung einer Gemeinschaftsreserve für die drei Bearbeitungskategorien verwendet.

4. Die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs sind im Rahmen dieses Zollkontingents vollständig ausgesetzt.

   Die neuen Mitgliedstaaten wenden im Rahmen dieses Zollkontingents Zollsätze an, die gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen der Beitrittsakte berechnet wurden.

Artikel 2

1. Die erste Rate jedes der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge wird wie folgt zwischen den in der vorgenannten Vereinbarung genannten Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten gelten vorbehaltlich Artikel 6 vom 1. September 1975 bis 31. August 1976:

   a) Deutschland

      1 080 000 Rechnungseinheiten, die sich wie folgt aufteilen:

      — 850 000 Rechnungseinheiten für Veredelungsarbeiten an Geweben der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs;

      — 100 000 Rechnungseinheiten für das Zwirnen und Texturieren (auch in Verbindung mit anderen Veredelungsarbeiten) von Garnen der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs;

      — 130 000 Rechnungseinheiten für Veredelungsarbeiten an Waren, die in den Nummern 58.04, 58.05, 58.07, 58.08, 58.09 und 60.01 des Gemeinsamen Zolltarifs erfaßt sind.

   b) Frankreich

      520 000 Rechnungseinheiten, die sich wie folgt verteilen:

      — 500 000 Rechnungseinheiten für Veredelungsarbeiten an Geweben der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs;

      — 20 000 Rechnungseinheiten für Veredelungsarbeiten an Waren, die in den Nummern 58.04, 58.05, 58.07, 58.08, 58.09 und 60.01 des Gemeinsamen Zolltarifs erfaßt sind;

   c) Italien

      20 000 Rechnungseinheiten, davon die Hälfte für das Zwirnen und Texturieren (auch in Verbindung mit anderen Veredelungsarbeiten) von Garnen der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs und die Hälfte für Veredelungsarbeiten an Geweben der Kapitel 50 bis 57 oder an Waren, die in den Nummern 58.04, 58.07, 58.08, 58.09 und 60.01 des Gemeinsamen Zolltarifs erfaßt sind.

   d) Benelux

      20 000 Rechnungseinheiten für Veredelungsarbeiten an Garnen und Geweben der Kapitel 50 bis 57 oder an Waren, die in den Nummern 58.04, 58.05, 58.07, 58.09 und 60.01 des Gemeinsamen Zolltarifs erfaßt sind.

2. Die zweite Rate jedes der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge beläuft sich auf 160 000, 13 000 bzw. 57 000 Rechnungseinheiten. Sie stellen die Gemeinschaftsreserve in Höhe von 230 000 Rechnungseinheiten dar.

Artikel 3

Entsteht in Frankreich für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b vorgesehenen Veredelungsarbeiten oder in den neuen Mitgliedstaaten für alle Veredelungsarbeiten ein Bedarf, so entnehmen diese Mitgliedstaaten der Reserve eine angemessene Quote, soweit der Betrag dieser Reserve ausreicht.

Artikel 4

1. Nutzt ein Mitgliedstaat seine gemäß Artikel 2 Absatz 1 festgelegte ursprüngliche Quote – oder – bei Anwendung des Artikels 6 – die gleiche Quote abzüglich des auf die entsprechende Reserve übertragenen Betrages zu 90 v. H. oder mehr aus, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit der entsprechende Reservebetrag ausreicht. Diese Quote kann eventuell nach oben abgerundet werden.

2. Ist nach Ausschöpfung der jeweiligen ursprünglichen Quoten die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den in Absatz 1 vorgesehenen Bedingungen die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor.

3. Ist nach der Ausschöpfung der jeweiligen zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

   Dieses Verfahren wird bis zur Erschöpfung der Reserve angewandt.

4. In Abweichung von den Absätzen 1 bis 3 kann jeder Mitgliedstaat Ziehungen niedrigerer als der in diesen Absätzen vorgesehenen Quoten vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgenutzt werden könnten. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 6

ihn veranlaßt haben, die Bestimmungen dieses Absatzes anzuwenden.

Artikel 5

Alle in Anwendung von Artikel 4 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. August 1976.

Artikel 6

Hat ein Mitgliedstaat eine seiner in Artikel 2 Absatz 1 festgesetzten oder sich aus der Anwendung von Artikel 3 ergebenden ursprünglichen Quoten am 15. Mai 1976 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 10. Juni 1976 von dem nicht ausgenutzten Betrag den Teil, der 20 v. H. seiner ursprünglichen Quote übersteigt, auf die entsprechende Reserve. Er kann einen größeren Betrag übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß der betreffende Betrag nicht ausgenutzt werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 10. Juni 1976 den Gesamtbetrag der Wiedereinfuhren der betreffenden Waren mit, die bis zum 15. Mai 1976 einschließlich durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil der jeweiligen ursprünglichen Quoten, den sie auf die entsprechende Reserve übertragen.

Artikel 7

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2, 3 und 4 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserven, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Juni 1976 über die jeweiligen Reservebeträge, die nach den in Anwendung von Artikel 6 erfolgten Übertragungen verbleiben.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der eine der Reserven ausgeschöpft wird, auf den verfügbaren Restbetrag beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 8

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um nach der Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie in Anwendung von Artikel 4 gezogen haben, die fortlaufenden Anrechnungen auf ihrem kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.
2. Die Mitgliedstaaten verwalten die ihnen zugeteilten Quoten nach dem Kontingentscheinverfahren. Sie garantieren allen Gebietsansässigen, die an diesem Veredelungsverkehr interessiert sind, den freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.
3. Der Stand der Ausschöpfung der jeweiligen Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand des Wertzuwachses bei der Wiedereinfuhr der betreffenden Waren festgestellt, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet worden sind.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Wiedereinfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung der vorstehenden Artikel eng zusammen.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am 1. September 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

1. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat sich in einer Vereinbarung mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 1. August 1969 [2]) verpflichtet, jährlich ein zollfreies Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 1 870 000 RE Wertzuwachs für verschiedene im Rahmen eines passiven Veredelungsverkehrs zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz vorgesehenen Veredelungsarbeiten an bestimmten Spinnstoffen zu eröffnen.

2. Nach dem Aide-Mémoire zu dieser Vereinbarung wird das jährliche Zollkontingent unter Zugrundelegung von Veredelungsarbeiten im Rahmen früherer bilateraler Abkommen der Schweiz mit Frankreich, Deutschland und Italien in drei Kategorien von Veredelungsarbeiten aufgeteilt, wobei auch die den Beneluxländern zu eröffnenden Möglichkeiten berücksichtigt werden.

Nach dieser Aufteilung wird der Gesamtkontingentsbetrag von 1 870 000 Rechnungseinheiten wie folgt aufgeteilt:

a) 1 650 000 Rechnungseinheiten für Veredelungsarbeiten an Geweben der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs;

b) 143 000 Rechnungseinheiten für das Zwirnen und Texturieren (auch in Verbindung mit anderen Veredelungsvorgängen) von Garnen der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs;

c) 77 000 Rechnungseinheiten für Veredelungsarbeiten an Waren, die in den Nummern 58.04, 58.05, 58.07, 58.08, 58.09 und 60.01 des Gemeinsamen Zolltarifs erfaßt sind.

3. Auf Antrag der schweizerischen Behörden und um die Aufteilung des Gesamtkontingentsbetrages auf die drei vorgenannten Bearbeitungskategorien während des Bezugsjahres, das als Grundlage für die Berechnung des Gesamtkontingentsbetrages diente, mit den tatsächlich realisierten oder zu erwartenden Handelsströmen besser in Einklang zu bringen, wurde beschlossen, zwischen den drei Kontingentsbeträgen bestimmte Übertragungen vorzunehmen, und 150 000 RE von den Veredelungsarbeiten der Bearbeitungskategorie C auf den Betrag für die Veredelungsarbeiten an Geweben der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs zu überschreiben. In diesem Sinne und um den Zugang zu dem Zollkontingent zu erleichtern, wurde weiterhin beschlossen, daß die Gemeinschaftsreserven zusammengelegt werden, so daß somit die neu gebildete Gesamtreserve alle Veredelungsarbeiten umfaßt, unabhängig von der Bearbeitungskategorie, zu der sie gehören.

Der Gesamtkontingentsbetrag von 1 870 000 RE verteilt sich demnach wie folgt auf die drei Bearbeitungskategorien:

— 1 520 000 RE für Veredelungsarbeiten an Geweben der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs;

— 123 000 RE für Veredelungsarbeiten an Garnen der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs;

— 227 000 RE für Veredelungsarbeiten an Waren, die in den Nummern zwischen 58.04 und 60.01 des GZT erfaßt sind,

vorbehaltlich der Bildung einer Gemeinschaftsreserve in Höhe von 230 000 RE, die von jedem der vorgenannten Beträge mit 160 000 RE, 13 000 RE bzw. 57 000 RE zu entnehmen ist.

4. Der beigefügte Vorschlag einer Verordnung bezweckt also nur die Eröffnung eines Zollkontingents gemäß dieser Vereinbarung für den Zeitraum vom 1. September 1975 bis 31. August 1976 und seine Aufteilung auf die Mitgliedstaaten gemäß den im Aide-mémoire zu dieser Vereinbarung aufgeführten Faktoren, wobei die zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen sowie die Notwendigkeit berücksichtigt werden, die Beteiligung der neuen Mitgliedstaaten an der Aufteilung dieses Zollkontingents vorzusehen.

Hinsichtlich dieser Frage sei darauf hingewiesen, daß nach den auf einer Sitzung der Gemischten Kommission EWG-Schweiz erhaltenen Informationen, die durch die Tatsache bestätigt werden, daß das betreffende Kontingent im Laufe der früheren Kontingentszeiträume ausgeschöpft wurde, die neuen Mitgliedstaaten sich nicht an dem passiven Veredelungsverkehr für Textilien beteiligen. Bis zur etwaigen Aufhebung oder bis zu einer einschneidenden Änderung der genannten Vereinbarung, die durch das baldige Auslaufen des Übergangszeitraumes des Assoziierungsabkommens mit der Schweiz gerechtfertigt ist, sollten diese Mitgliedsländer auch weiterhin nötigenfalls eine angemessene Quote aus der Gemeinschaftsreserve ziehen können, um ihren etwaigen Bedarf zu decken.

5. Der beigefügte Vorschlag einer Verordnung sieht die Verwaltung des Kontingents nach dem Kontingentscheinverfahren sowie eine Schwelle für die Rückschüttung in die Reserve von 20 v. H. der ursprünglichen Quote vor.

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 240 vom 24. September 1969